

auf freien Fuß bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Criminal-Gerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen, und wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolgt ist, bleibt dennoch das Criminal-Gericht zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind.

§ 496.

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an der Haftverweigerung des Berufenen dem allgemeinen Wesen äußerst gelegen sein, und diese nicht anders, als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden, der Berufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Obergerichte der obersten Justizstelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgelegt und von daher die Entscheidung gewärtigt werden, ob und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe.

§ 497.

Wäre auch die zweite Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen, so hat das Criminal-Gericht den Vorgerufenen nach der bei seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung abzurtheilen. Bei solcher Aburtheilung sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unermöglicht wäre, und ist selber nach den Umständen, die in dem zweiten Vorrufungs-Edicte angezeigt worden, als des Verbrechens geständig zu halten. Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlichen angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgelegt werden.